

M E R K B L A T T L Ä R M

Lärm – ein alltägliches Problem

Das Problem ist vielen bekannt: was für den Einen ein musikalisches Hörvergnügen ist, bedeutet für den Anderen unerträglichen Krach und eine hochgradige Belästigung.

Allgemein gilt das Verbot, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen bzw. vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt oder die Gesundheit eines Anderen zu schädigen vermag.

Dieses Verbot umzusetzen ist nicht leicht, denn die meisten Lärmquellen haben in der Regel einen "berechtigten Anlass". Es kommt im Einzelfall darauf an, was zulässig ist und was vermeidbar wäre. Genauere Angaben über die entsprechenden Dezibel finden Sie in der Anlage.

Die Stadt Salzgitter möchte im Folgenden darauf aufmerksam machen, wie Sie es schaffen können, unnötigen Lärm zu verhindern und sich so im Rahmen des Erlaubten bewegen.

Weitere Einzelheiten können Sie unter der unten angegebenen Adresse erfahren

Geräte und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV regelt, in welchem Maß bestimmte Geräte und Maschinen nicht genutzt werden dürfen.

Die festgelegten Regelungen für den Betrieb von Maschinen und Geräten gelten gemäß § 7 Abs. 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in:

- reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten
- Kleinsiedlungsgebieten
- Kur- und Klinikgebieten
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten
- Sondergebieten, die der Erholung dienen und
- Gebieten für die Fremdenbeherbergung

Dort dürfen nachfolgende Geräte und Maschinen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden:

- | | |
|---|--|
| • Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor | • Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer |
| • Elektromotor, Verbrennungsmotor | • Explosionsstampfer |
| • Baustellenbandsägemaschine, Baustellenkreissägemaschine | • Kompressor (< 350 kW) |
| • Tragbare Motorkettensäge | • Handgeführte Betonbrecher sowie Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer |

- Beton- und Mörtelmischer, Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- Förderband
- Fahrzeugkühlaggregat
- Vertikutierer
- Planiermaschine (< 500 kW)
- Bohrgerät
- Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- Baggerlader (< 500kW)
- Grader (500 kW)
- Heckenschere
- Hochdruckspülfahrzeug, Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Hydraulikhammer, Hydraulikaggregat
- Fugenschneider
- Rasenmäher
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Geländegängiger Gabelstapler
- Schredder/Zerkleinerer
- Rollbarer Müllbehälter
- Kehrmaschine

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürfen an Werktagen von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17. 00 bis 20.00 Uhr **nicht** im Freien betrieben werden:

- Laubbläser, Laubsammler
- Freischneider
- Grastrimmer/Graskantenschneider

Diese zusätzlichen Beschränkungen gelten **nicht** für Geräte und Maschinen, die als lärmarm gekennzeichnet sind.

Die Stadt Salzgitter kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den oben genannten Geltungsbereichen zulassen.

Eine Ausnahme im Einzelfall ist zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall, sowie einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter **nicht** erforderlich.

Wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zu einer verbotenen Zeit betreibt oder die Stadt Salzgitter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, handelt ordnungswidrig.

Lärm aus Anlagen

Bei Beeinträchtigungen, die durch Gewerbebetriebe (Anlagen) hervorgerufen werden, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuwenden.

Spezielle Regelungen finden sich in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Gebietscharakters festlegt, die zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten sind. Diese Werte sind entweder in bestehenden Genehmigungen nach BImSchG oder Baurecht verbindlich festgelegt oder müssen im Einzelfall nach entsprechenden Prüfungen nachträglich angeordnet werden.

Sport- und Freizeitlärm

Freizeitlärm ist insbesondere deshalb belästigend, weil er innerhalb der Erholungsphase anderer auftritt und während dieser Zeit ein deutlich abgesenkter Schallpegel erwartet wird.

Beispiele für Freizeitlärmquellen sind Bolzplätze, Skaterbahnen oder Rollerbahnen.

Einerseits sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich draußen an der Luft „auszutoben“. Andererseits ist damit eine erhebliche Geräuscentwicklung verbunden. Es können zwar zeitliche Nutzungsbeschränkungen eingeführt werden, aber trotzdem ist oft eine Überprüfung notwendig. Meistens geschieht diese bereits im Vorfeld, also bevor ein Bolzplatz neu entsteht.

Maßgeblich ist die TA Lärm sowie die Freizeitanlagenlärmschutzrichtlinie. Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (dies sind z.B. Motorsportplätze im Freien wie z.B. Kart-Bahnen, Quad-Bahnen, Moto-Cross- Strecken).

Spielplätze

Für Spielplatzlärm gibt es generell keine rechtlichen Verbindlichkeiten.

Sofern es sich um einen baurechtlich notwendigen Kinderspielplatz handelt, gelten die Geräusche, die durch die spielenden Kinder entstehen, als zumutbar. Anwohner haben daher kaum eine Möglichkeit, gegen Spielplatzlärm vorzugehen.

Generell gilt beim Benutzen von Spielplätzen das „Gebot der Rücksichtnahme“. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder z. B. keine akustischen Geräte laufen lassen.

Verkehrslärm

Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen oder Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen.

Die Regelung betrifft jedoch nur den Lärm, der durch die sachgemäße Nutzung der Straße/Schiene entsteht.

Lärmbelästigung aus lautem Türemschlagen, unnötigem Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, lautem Abspielen von Musik, LKW Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen sind verboten. Dies wird in § 30 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) geregelt.

Häuslicher Bereich

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße *rücksichtsvoll* zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt. Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, darf laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer gehört werden.

Renovierungen sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Arbeiten werktags vor 22.00 Uhr erledigt werden. Heimwerkermaschinen dürfen nach 20.00 Uhr nicht mehr benutzt werden. Arbeiten, die ohne viel Lärm verrichtet werden können, dürfen auch nach 22.00 Uhr noch durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B. Türen, Wände, Fußböden streichen, oder auch Tapezieren.

Volksfeste, Großveranstaltungen

Die Lärmentwicklung wird auch hier nach der Freizeitlärmrichtlinie beurteilt, z. B. für Veranstaltungen wie Open-Air-Kino, Schützenfest und so weiter. Ein besonderer Streitpunkt sind **Freiluftkonzerte**. Während Tausende von Zuschauern der Musik begeistert lauschen, sind manche Anwohner genervt vom Lärm. Bei Großveranstaltungen werden daher bei der Genehmigung durch die Immissionsschutzbehörde strenge Auflagen erteilt.

Allerdings gelingt es nicht immer, die Lärmentwicklung unter die Richtwerte zu drücken, insbesondere wenn ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung fehlt. Einige Veranstaltungen sind letztlich nur möglich, weil die Anwohner die zeitweilig überhöhten Lärmbelastungen tolerieren.

Tipps

- Informieren Sie sich vor dem Kauf von Maschinen über deren Geräuschemissionen (Betriebsanleitung). Bevorzugen Sie leisere Geräte
- Nehmen Sie auf schutzwürdige Interessen anderer Rücksicht. Oftmals ermöglicht schon das zeitliche Verlegen einer Tätigkeit einen Konflikt
- Nehmen Sie bei Ihren Betätigungen im Freien oder häuslichen Bereich auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und verhalten sich so, dass Sie andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigen
- Bitte versuchen Sie im Interesse einer guten Nachbarschaft sowie im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens auf die vermeintlichen Verursacher von Lärmemissionen in einem privaten Gespräch zuzugehen. Vielfach können schon auf diese Weise Missverständnisse und einmalige Verfehlungen geklärt werden und das gutnachbarliche Klima bleibt gewahrt

Sie erreichen das Fachgebiet Umwelt unter folgender Anschrift:

**Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 839 – 3997 /– 3132
Fax: 05341 / 839 – 4936
E-Mail: umwelt@stadt.salgitter.de**

Anhang

Immissionsrichtwerte von Anlagen (nach dem BImSchG und TA-Lärm)

1. außerhalb von Gebäuden in

Gebiet	tags	nachts
Industriegebieten	70 dB (A)	70 dB (A)
Kerngebieten. Dorfgebieten, Mischgebieten	60 dB (A)	45 dB (A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
reinen Wohngebieten	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

2. innerhalb von Gebäuden

Gebiet	tags	nachts
Industriegebieten	35 dB (A)	25 dB (A)
Kerngebieten. Dorfgebieten, Mischgebieten	35 dB (A)	25 dB (A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	35 dB (A)	25 dB (A)
reinen Wohngebieten	35 dB (A)	25 dB (A)
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB (A)	25 dB (A)

3. für seltene Ereignisse

Gebiet	tags	nachts
Kerngebieten. Dorfgebieten, Mischgebieten	70 dB (A)	55 dB (A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	70 dB (A)	55 dB (A)
reinen Wohngebieten	70 dB (A)	55 dB (A)
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	70 dB (A)	55 dB (A)

Beurteilungszeiten

1. tags 06.00 - 22.00 Uhr

2. nachts 22.00 - 06.00 Uhr

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Immissionsrichtwert Sport- und Freizeitlärm (nach der Freizeitlärmrichtlinie)

1. außerhalb von Gebäuden

Gebiet	tags	nachts
Industriegebieten	65 dB (A)	50 dB (A)
Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	60 dB (A)	45 dB (A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
reinen Wohngebieten	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

In der Ruhezeit gelten um 5 dB (A) verringerte Immissionsschutzwerte.

Beurteilungszeiten

- | | |
|---|--|
| 1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr

2. nachts an Werktagen 22.00 bis 6.00 Uhr

3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr | an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 22.00 bis 7.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr |
|---|--|

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Sonstiger Freizeitlärm (z.B. Straßenfeste, Musikveranstaltungen, Open Air Konzerte) sind so zu errichten, dass bei

- 70 dB (A) für die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und
- 55 dB (A) für die Zeit ab 22.00

an der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Eine Verschiebung der Nachtzeit um eine Stunde ist für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung möglich.

Weitere Ausnahmen stellen internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung dar. Diese werden auch bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr ermöglicht.

Immissionsrichtwerte Verkehrslärm

Gebiet	tags	nachts
Industriegebieten	69 dB (A)	59 dB (A)
Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
reinen Wohngebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	57 dB (A)	47 dB (A)